

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 99/100 (1932)
Heft: 25

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Materie sehr erleichtert. — Gegenüber der I. Auflage ist besonders die Photogrammetrie (mit 74 Seiten) stark erweitert worden. Besonders ausführlich ist die terrestrische Photogrammetrie behandelt, während über die Luftphotogrammetrie, der Natur des Buches entsprechend, nur ein kurzer Ueberblick gegeben wird.

Das Buch erfüllt die Aufgabe, die sich der Verfasser selbst gestellt hat, in sehr ansprechender Weise. Viele Hinweise auf Originalarbeiten erleichtern dem Leser ein tieferes Eindringen in ihn besonderes interessierende Teilgebiete. Die Darstellung ist klar, die Abbildungen sind geschickt gewählt; Papier und Druck sind vorzüglich, wie es der angesehene Verlag nicht anders erwarten lässt. Diese „Vermessungskunde“ kann daher allen Bauingenieuren warm empfohlen werden; aber auch der Vermessungsingenieur wird darin viele Anregungen finden. F. Baeschlin.

Elektrische Lichtbogen-Schweissung. Handbuch für die Anwendung der Lichtbogen-Schweissung in der gesamten Industrie. Von *Karl Meller*. Zweite wesentlich erweiterte Auflage. Mit 374 Abb. und 31 Zahlentafeln. Leipzig 1932, Verlag von S. Hirzel. Preis geh. 26 M., geb. M. 27,80.

Das ausgezeichnet geschriebene Werk behandelt in neun Abschnitten das ganze Gebiet der Elektroschweissung in ausführlicher und gründlicher Weise. Bei der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung sind leider wiederum nur Amerika und Deutschland berücksichtigt, während der wichtige Anteil der andern europäischen Länder übergangen wird. Recht erfreulich ist hier zum ersten Mal die eingehende Würdigung der umhüllten Elektrode von deutscher Seite. Die Darstellung des Einflusses der Elektroden-Umhüllung und der verschiedenen Umhüllungs-Materialien gehört zu den besten Kapiteln des Buches. Bei dem Kostenvergleich zwischen der elektrischen und der Gasschweissung ist das Autogen-Rechtsschweissverfahren nicht berücksichtigt worden, wodurch der Vergleich auf alle Fälle allzusehr zu Gunsten der Lichtbogen-schweissung ausgefallen ist. Das im übrigen vorzügliche Werk wird jedem Schweissingenieur ein unentbehrliches Handbuch sein, das die allerbeste Empfehlung verdient. A. Sonderegger.

Die Darstellung von Bauzeichnungen im Hochbau. Herausgegeben von Prof. *K. Knöll*, unter Mitwirkung von *K. Schöne-mann*. Mit 144 Abb. Görlitz 1931, Verlag von Hans Kretschmer. Preis kart. M. 4,50.

Es ist kein Konstruktionsbuch, sondern eine Zusammenfassung in der Darstellung von Bauzeichnungen; eine Vereinheitlichung in der Darstellung, die für Schule und Praxis durchaus anzustreben ist. Für die Erledigung aller zeichnerischen Arbeiten eine allgemein gültige Norm zu schaffen und sie auf die Darstellung im gesamten Baugewerbe anzuwenden, bedeutet eine wesentliche Erleichterung im Verkehr zwischen Chef und Hilfskraft und auch zwischen Architekt und Unternehmer. (Gleichgerichtete Bestrebungen gehen auch vom Schweizer Baukatalog und vom deutschen Bau-weltkatalog aus.) Das Buch ist einfach und sachlich gehalten, die Darstellungen sind klar, sauber und umfassend, der Text kurz und prägnant. Es ist zur Erziehung des technischen Nachwuchses ausser-ordentlich geeignet und man darf es jeder Bauschule und jedem Bauschüler, aber auch den Architekten und ihren Hilfskräften wärmstens empfehlen. Hässig.

Meyers Lexikon, 7. Auflage in vollständig neuer Bearbeitung, Band XIV (Zweiter Ergänzungsband), Engler—Laibach. Etwa 12300 Stichwörter und Artikel mit rund 300 Textabbildungen und 67 Tafeln, Karten und Beilagen. Leipzig 1932, Verlag Bibliographisches Institut A.-G. In Halbleder geb. 28 M.

Anschliessend an das Hauptwerk der grossen Nachkriegs-ausgabe von „Meyers Lexikon“ in 12 Bänden (vergl. die Besprechung des zwölften Bandes in Bd. 96, S. 357) erscheint ein dreibändiger Nachtrag, dessen zweiter Band nunmehr vorliegt. Nicht nur auf dem Gebiete des allgemeinen Wissens, sondern auch auf technischem Gebiete steht er ganz auf der Höhe der Zeit, wie z. B. die zum Teil recht ausführlichen Abhandlungen über Fließarbeit, Fernsprechanlagen, Film (Tonfilm), Flugzeuge, Höchstdruckkessel, Hydranten, Korrosion, Kraftwagen und Kunstseide erkennen lassen. Den Besitzern des Hauptwerkes kann die Anschaffung der Ergän-zungsbände nur empfohlen werden. G. Z.

Die Architektur im Dritten Reich. Von *Karl Willi Straub*, mit Geleitwort von Prof. Dr. *Schultze-Naumburg*. Mit 54 Abb. Stuttgart 1932, Akad. Verlag Dr. Fritz Wedekind & Cie. Preis kart. M. 2,80. Ein tendenziöses Machwerk, das, trotz dem Geleitwort, in den

Spalten einer Fachzeitschrift nicht näher besprochen zu werden braucht. Der Verfasser beweist nur das eine, dass er vom *Sinn* des neuen Bauens keine Ahnung hat, und er bestärkt sein Laien-publikum, das im gleichen Falle ist, in der Bewunderung des ewig Gestrigen. Ein Heft der *Demagogie* (die ihm übrigens Adolf Behne im „Berliner Tageblatt“ vom 25. Oktober abends nachweist), der schiefen Zitate und hierbürgerlichen Phrasen. W. J.

Eingegangene Werke; Besprechung vorbehalten.

Ergebnisse der schweizerischen Sozialstatistik im Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, abgeschlossen auf Ende 1931. Herausgegeben vom Eidgen. Volkswirtschafts-Department, Bern 1932.

Veertiende Jaarverslag des Dienstes voor Waterkracht en Electriciteit in Nederlandsch-Indië. Bandoeng 1932.

Geodätische Grundlagen der Vermessungen Zug und Schwyz. Geschichtlicher Ueberblick. Mit 18 Abb. Mitteilung der *Eidg. Landestopographie*, Bern 1932.

Lehrgerüst- und Schalungsbau. Von Dr. Ing. *A. Troche*, a. o. Professor an der Techn. Hochschule Darmstadt. Mit 90 Abb. Sammlung Götschen Bd. 1053. Berlin und Leipzig 1932, Verlag von Walter de Gruyter & Co. Preis geb. M. 1,62.

The Technology Reports of the Tôhoku Imperial University. Vol. X, No. 3. Sendai (Japan) 1932.

Bergbau und Wissenschaft. Mit 5 Abb. Berlin NW 7 1932, zu beziehen durch die Geschäftsstelle „Forschung tut not“, Friedrich-Ebert-Strasse 27.

Arbeits-Schulung. Wirtschaftliche Lehr- und Anlern-Methoden in Industrie und Gewerbe. Von *Paul Silberer*, Dipl. Ing. E. T. H., Psychotechnisches Institut Zürich. Mit 28 Abb. Zürich-Potsdam 1932, Polygraphischer Verlag A.-G. Preis geh. 6 Fr., geb. 7 Fr.

Deutscher Reichsbahn-Kalender 1933. Herausgeber Dr. Ing. Dr. *Hans Baumann*. Siebenter Jahrgang. Leipzig 1932, Konkordia-Verlag.

Zum Kapitel Berufsmoral.

(Fortsetzung von Seite 321).

Es scheint fast eine ständige Rubrik werden zu wollen! Von verschiedenen Architekten erhalten wir weitere Zusendungen von Anerbieten unerlaubter Provisionen aus Kreisen des Baugewerbes.

So lesen wir auf gedrucktem Offertformular der *Baustoffwerke Schleithelm-Oberwiesen*, an eine Zürcher Architektenfirma überschrieben: „Wir gewähren Ihnen 5% Empfehlungs-Provision und sind trotzdem billiger als die Konkurrenz“.

So werden offeriert mit gedruckter Karte: „Den Herren ARCHITEKTEN (in Fettdruck!) 10% Rabatt für die durch sie vermittelten Aufträge“ in Stahl-Geheimschränken von J. Engensperger in Rorschach.

So schreibt in einem Privatbrief an einen Architekten am See der Inhaber eines Malergeschäftes mit Bezug auf einen dem-nächst zu erstellenden Baublock und unter Andeutung seines persönlichen Einflusses: „Wir würden selbstverständlich Sie für die Bauleitung wählen lassen, wenn uns vorher Gelegenheit geboten würde, mit Ihnen in *Geschäftsverbindung* zu treten“. Deutlicher kann man die Schmierabsicht kaum andeuten. Der Architekt hat dieses Schreiben der Bauherrschaft vorgelegt und die Arbeit wurde natürlich anderweitig vergeben. —

Das mag für heute genügen. Wir wiederholen: an der Hebung der Geschäftsmoral müssen *beide* Teile mitwirken, und *primär* muss einmal das Anbieten unerlaubter Zuwendungen bekämpft werden. Dazu eignen sich wohl am besten gerade die Gewerbeverbände selbst. Red.

Für den vorstehenden Text-Teil verantwortlich die REDAKTION: CARL JEGHER, GEORGES ZINDEL, Dianastrasse 5, Zürich.

MITTEILUNGEN DER VEREINE.

S. I. A. Schweizer Ingenieur- und Architekten-Verein. Delegierten-Versammlung vom 24. September 1932.

TAGESORDNUNG:

1. Protokoll der Delegierten-Versammlung vom 27. September 1930 in St. Gallen. («S. B. Z.», Bd. 96, S. 309/10, 323/24.)
2. Wahl des Präsidenten und der sechs andern Mitglieder des Central-Comité.
3. Wahl der Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner.

4. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bürgerhaus-Kommission.
5. Revision der Honorarordnung für architektonische Arbeiten (Formular No. 102) und des Vertrages zwischen Bauherr und Architekt (Formular No. 21).
6. Revision der Formulare:
 - No. 23: Werkvertrag.
 - No. 117: Leitsätze betr. das Submissionsverfahren bei Hoch- und Tiefbauten.
 - No. 118: Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Hochbauarbeiten.
 - Nr. 119: Bedingungen und Messvorschriften für Erd- und Maurerarbeiten.
7. Revision des Formulars No. 118 a: Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Tiefbauarbeiten.
8. Revision der Statuten der Sektionen Bern, Waadt und Tessin.
9. Revision des Reglementes der «S.I.A. Fachgruppe der Ingenieure für Stahl- und Eisenbetonbau».
10. Frage des Titelschutzes.
11. Umfrage und Verschiedenes.

Die Versammlung findet um 8 h im blauen Saal des «Comptoir Suisse» in Lausanne statt. Anwesend von den Mitgliedern des Central-Comité sind die Herren: P. Vischer, Präsident, A. Walther, P. Beuttner, M. Brémond, M. Paschoud, E. Rybi, M. Schucan und Sekretär P. Soutter, sowie 65 Delegierte von 17 Sektionen, nämlich: Aargau: H. Herzog, V. Flück; Basel: R. Christ, F. Bräuning, E. Frauenfelder, F. Lotz, O. Ziegler; Bern: R. Eichenberger, O. Gfeller, F. Hiller, W. Lang, Th. Nager, H. Nydegger, W. Rieser, J. Wipf; Fribourg: L. Hertling; Genève: E. Choisy, Ed. Emmanuel, R. Maillart, J. Pronier, P. Reverdin; Graubünden: J. Solca, E. Bernasconi, H. Petrelli; Neuchâtel: Ed. Boitel; St. Gallen: E. Schenker, H. Rüesch; Schaffhausen: A. Meyer, H. Bosshard; Solothurn: W. Luder; Thurgau: R. Brodbeck; Tessin: L. Rusca; Wallis: J. Dubuis; Waadt: Ed. Savary, J. Bolomey, E. Décombaz, H. Dufour, A. Dumas, A. Stucky, Ch. Thévenaz, R. VonderMühl; Waldstätte: A. Rölli, O. Dreyer, R. Schulthess, L. Schwegler, E. Vogt; Winterthur: Dr. H. Brown, R. Rittmeyer; Zürich: H. Naef, F. Baeschlin, H. Blattner, J. Boliger, E. Diserens, F. Fritzsche, Dr. F. Gugler, R. Guyer, A. Häsig, W. Henauer, C. Jegher, W. Jeger, Dr. M. König, G. Korrodi, E. Ochsner, Dr. M. Ritter, H. Weideli.

Vorsitz: Arch. P. Vischer, Präsident.
Protokoll: Ing. P. Soutter, Sekretär.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und begrüsst die Delegierten.

Sekretär Soutter teilt mit, dass der S.I.A. gegenwärtig 2169 Mitglieder zählt, davon 125 unter 30 Jahren. Die Mitgliederzahl setzt sich zusammen aus 857 Bauingenieuren, 580 Architekten, 412 Maschinen-Ingenieuren, 194 Elektro-Ingenieuren, 67 Kultur- und Vermessungsingenieuren und 59 Chemikern, Förstern usw.

1. Das Protokoll der Delegierten-Versammlung vom 27. September 1930 in St. Gallen wird stillschweigend genehmigt.
2. Wahl des Präsidenten und der sechs andern Mitglieder des Central-Comité.

Präsident Vischer teilt mit, dass er sich auf Ersuchen des C-C für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung gestellt habe, dass er sich aber freuen würde, wenn die Versammlung andere Vorschläge unterbreiten würde. Generaldirektor Paschoud ist von seiner neuen Tätigkeit so stark in Anspruch genommen, dass er sich gezwungen sah, zurückzutreten. Architekt Schucan liess sich nicht mehr dazu bewegen, auf seine Demission zurückzukommen, stellt sich aber dem Verein insbesondere als Präsident der Bürgerhauskommission weiter zur Verfügung. Die Sektionen Waadt und Zürich sind vom Central-Comité ersucht worden, Vorschläge für Ersatzwahlen zu machen. An Stelle von Generaldirektor Paschoud wird Prof. Dr. A. Dumas, Direktor der Materialprüfungsanstalt in Lausanne, vorgeschlagen und an Stelle von Architekt Schucan Architekt Hans Leuzinger in Zürich.

Der Präsident verliest ein Schreiben der Sektion Winterthur an das C-C, in dem sich diese darüber beschwert, dass durch die Anfrage an bestimmte Sektionen diesen ein gewisses Recht auf eine dauernde Vertretung im C-C eingeräumt zu werden scheint. Der Sprechende betont ausdrücklich, dass dies nicht der Fall ist und dass andere Vorschläge der Versammlung ohne weiteres entgegengenommen werden. Auf schriftlichem Wege sind keine anderen Nominationen gemacht worden.

Ing. Eichenberger ist der Auffassung, dass es nicht angebracht ist, der Sektion Zürich dauernd zwei Sitze im C-C

zu überlassen. Es sind verschiedene Sektionen, die seit vielen Jahren keinen Sitz im C-C hatten. Insbesondere sollten die kleinen Sektionen von Zeit zu Zeit für eine Vertretung im C-C berücksichtigt werden.

Ing. Dr. Brown begründet das Schreiben der Sektion Winterthur und bedauert, dass das C-C nicht mit anderen Sektionen Fühlung genommen hat. Winterthur, als Zentrum der Maschinenindustrie in der Schweiz, wäre berechtigt, einmal eine Vertretung im Central-Comité zu haben. Dem Central-Comité würde dadurch eine wertvolle Unterstützung für den Aufbau der Vereinstätigkeit unter den Maschinen-Ingenieuren zuteil.

Arch. Naef betont, dass in der Sektion Zürich die gleiche Ansicht herrschte und die Kandidatur von Architekt Leuzinger in Berücksichtigung dieser Gründe aufgestellt worden ist. Arch. Leuzinger war bis vor kurzem in Glarus niedergelassen und wurde Mitglied der Sektion Zürich, da in Glarus keine Sektion besteht. Der Kandidat dürfte somit auch als Vertreter der kleinen Sektionen angesehen werden.

Arch. Schenker würde es begrüßen, wenn sich die kleineren Sektionen der Ostschweiz verständigen würden, damit ihnen eventuell ein Sitz im C-C zugeteilt werden könnte. Der Sprechende macht den Ordnungsantrag, die frei werdenden Sitze nicht sofort zu besetzen, damit die betreffenden Sektionen sich bis zum Schluss der Delegiertenversammlung noch über eine allfällige weitere Kandidatur verständigen können.

Ing. Savary dankt in erster Linie Generaldirektor Paschoud für seine vorzügliche Mitarbeit im C-C, wo er auch ein ausgezeichneter Vertreter der welschen Schweiz war. Er ist der Auffassung, dass in der Person von Prof. Dr. Dumas ein ihm ebenbürtiger Nachfolger vorgeschlagen worden ist. Die welsche Schweiz könnte es aber nicht zulassen, dass die Zahl ihrer Vertreter im C-C reduziert würde. Er beantragt Verwerfung des Ordnungsantrages Schenker.

Es wird zur Abstimmung geschritten, und der Ordnungsantrag Schenker wird mit 37 Nein gegen 19 Ja verworfen.

Präsident Vischer fragt, ob für die Wahl der neuen C-C-Mitglieder geheime Abstimmung, und zwar einzeln oder in globo gewünscht werde.

Es wird beschlossen, in offener Abstimmung und in globo das C-C zu wählen.

Ing. Stucky möchte vor der Abstimmung den bisherigen Mitgliedern des C-C den aufrichtigen Dank des S.I.A. für alle ihre Mühen aussprechen und schlägt vor, die bisherigen, wie die neuen C-C-Mitglieder durch Akklamation zu wählen.

Das bisherige Central-Comité, bestehend aus den Herren P. Vischer, Präsident, A. Walther, P. Beuttner, M. Brémond und E. Rybi, und die neuen Mitglieder Prof. Dr. A. Dumas und Architekt H. Leuzinger werden daraufhin durch Akklamation gewählt.

Ing. Eichenberger macht darauf aufmerksam, dass in den nächsten Jahren neue Wahlen in das C-C stattfinden werden und dass dann die Sektionen der Ostschweiz berücksichtigt werden können. Die heutige Wahl einer ihrer Vertreter hätte eventuell zu einer Verlegenheitskandidatur geführt. Bei der Wahl eines C-C-Mitgliedes soll als Grundsatz gelten, dass die Persönlichkeit die wichtigste Rolle spielt und dass erst dann die Interessen der einzelnen Sektionen in Frage kommen. Der Sprechende möchte noch besonders Arch. Vischer den herzlichsten Dank aussprechen für seine aufopfernde Tätigkeit an der Spitze des Vereins.

3. Wahl der Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner.

Die Rechnungsrevisoren Ing. Dr. Brown und Ing. von Gugelberg werden einstimmig bestätigt, ebenso deren Ersatzmänner Arch. H. Naef, Zürich, und Ing. L. Schwegler, Luzern.

4. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bürgerhauskommission.

Der Präsident gibt bekannt, dass der verstorbene Arch. R. Suter in Basel, der seit der Gründung der Bürgerhauskommission deren Mitglied war, durch ein neues Mitglied ersetzt werden muss. Die Bürgerhauskommission und das Central-Comité schlagen Arch. Dagobert Keiser in Zug vor, der stets grosses Interesse und Verständnis für die Bürgerhaussache gezeigt hat.

Arch. Dagobert Keiser wird einstimmig in die Bürgerhauskommission gewählt.

5. Revision der Honorarordnung für architektonische Arbeiten (Formular Nr. 102) und des Vertrages zwischen Bauherr und Architekt (Formular Nr. 21).

Arch. Henauer, Präsident der Kommission, erörtert die Vorlage und dankt in erster Linie den verschiedenen Kollegen, die an der Aufstellung des neuen Entwurfes sehr aktiv mit-

gearbeitet haben. Einzelne Sektionen haben in besondern Sitzungen die Revision behandelt und ihre Vernehmlassungen der Kommission mitgeteilt. Die Kommission hat alle Vorschläge gründlich geprüft und eingehend diskutiert. Ausländische Honorarordnungen, deutsche, österreichische, französische und englische, wurden zu Rate gezogen und mit der unsrigen verglichen. Die Kommission ist aber der Auffassung geblieben, dass sich die Struktur der bisherigen Norm ausgezeichnet bewährt hat, was auch in der Enquête von allen Seiten bestätigt worden ist. Selbst die neue deutsche Gebührenordnung lehnt sich an unsere Norm von 1899 an, indem das Ausbau-Verhältnis zur Feststellung der Bauklassen nur noch im Zweifelsfalle herangezogen wird. Die Festsetzung des Honoraransatzes vor Vollendung des Voranschlages ist die Regel. Es ist unmöglich, das Ausbau-Verhältnis in diesem Zeitpunkt genau festzustellen, weil sich dieses während der Bauzeit mehrfach ändern kann. Unsere Norm hat den grossen Vorteil der Einfachheit und der Anpassungsmöglichkeit, was dem Architekten gewisse Auswege offen lässt, denn die Honorarordnung kann nicht einfach in jedem Falle mechanisch angewendet werden. Es ist auch unmöglich, eine Honorarordnung aufzustellen, die alle Fälle erfasst. Die Versuche der Kommission, die Klassifikation der Bauten erschöpfend zu ergänzen, haben gezeigt, dass dies letzten Endes gar nicht wünschenswert ist. Die Einreihung der architektonischen Arbeiten in vier Klassen soll nur Beispiele von Normalfällen zeigen, was in der neuen Fassung auch ausdrücklich vermerkt ist. Die Möglichkeit, einen Mittelwert zwischen zwei Bauklassen zu wählen, ist in speziellen Fällen, z. B. bei Meinungsverschiedenheiten, ein Ausweg, der in der Praxis auch bisher öfters angewendet wurde. Die Enquête hat gezeigt, dass über den Honoraransatz verschiedene Ansichten bestehen. Eine kleinere Zahl von Architekten will den 10- bis 15prozentigen Aufschlag in die Prozentsätze einschliessen, eine Mehrheit betrachtet die Normalansätze für genügend, während das Honorar für die kleineren Bauobjekte allgemein als zu niedrig angesehen wird. Die Gesamtansätze werden derart festgesetzt, dass die oberste Baukostenstufe über eine Million bleibt wie bisher, dagegen die niedrigste Baukostenstufe eine Erhöhung von etwa 10 % erfährt. Die dazwischen liegenden Baukostenstufen werden entsprechend abgestuft. Die Differenz des Gesamtansatzes gegenüber der alten Norm wird verteilt auf die Ansätze «Ausführungs- und Detailpläne» und «Ausführung und Oberaufsicht», wobei diese letzteren bei ungleichmässiger Teilung bessergestellt worden sind. Ferner ist die Teilleistung für Skizze in den Klassen II und III reduziert und der entsprechende Anteil auf die Teilleistung für Bauprojekt zugeschlagen worden. — Die Kommission hat bei ihren eingehenden Beratungen auch die Statistik zu Rate gezogen. Ueber Baukosten und Lebenskosten waren zuverlässige Angaben erhältlich, über die Gehälterbewegung fehlen dagegen jegliche Feststellungen. Während im Jahre 1920 der Baukostenindex rd. 30 Punkte über dem Lebenskostenindex war, haben sich die Werte vom Jahre 1929 an ungefähr gedeckt. Im Jahre 1931 waren die Indexzahlen für die Baukosten 154, für die Lebenskosten 152, bezogen auf 1914. Anders verhält es sich mit den Gehältern unserer Angestellten, sowie den Unkosten für Miete, Materialien usw. An einen wesentlichen Lohnabbau der Angestellten ist kaum zu denken, und auch die Stellungnahme der massgebenden politischen Parteien lässt diese Hoffnung nicht aufkommen. Dem gegenüber steht eine zur Zeit noch fortschreitende Abwärtsbewegung der Baupreise, die wiederum einer Honorarreduktion gleichkommt. Aus allen diesen Gründen dürfen wir die neuen Ansätze der Honorarordnung für Architekten wohl verantworten. In den niedrigen Baukostenstufen bedeutet sie eine bescheidene, den tatsächlichen Verhältnissen und Forderungen entsprechende Verbesserung, in den mittlern Baukostenstufen bleibt sie unter Berücksichtigung der vorher geschilderten Umstände im Rahmen der bisherigen Verdienstmöglichkeit, bei den höhern Bausummen bringt sie einen Verdienstausschlag. — Die Kommission und der Sprechende sind sich bewusst, dass keine Vorlage den Vorstellungen und Wünschen aller Architekten gerecht werden kann, vor allem dann nicht, wenn in der Honorarordnung ein starres Instrument erblickt wird, das in allen Fällen und in allen Landesteilen Gültigkeit haben soll. Es soll die erste Pflicht des Architekten bei der Uebernahme eines Auftrages sein, den Bauherrn richtig zu informieren und die Norm mit Takt und Vernunft zu interpretieren. Dass die Kommission zu der festen Ueberzeugung gekommen ist, dass die Grundidee und der ganze Aufbau der Norm von 1899 mit gutem Gewissen beibehalten werden kann, ist das beste Zeugnis für jene unserer älteren Kollegen, die damals am Werke waren.

Arch. Bourrit erläutert den Standpunkt der Kommission in französischer Sprache. Nach der eingehenden Erklärung und Begründung durch Arch. Henauer hat er keine wesentlichen Ergänzungen beizufügen.

Der Sprechende dankt ganz besonders Arch. Henauer für seine vorzügliche Leitung der Kommission. Die bei den Architekten des S. I. A. und des B. S. A. durchgeführte Enquête hat gezeigt, dass die Meinungen unter den Fachleuten sehr verschieden sind. Die einen wollten den Aufbau der Norm grundsätzlich ändern, die andern waren dafür, die alte Struktur beizubehalten. Einerseits wurde Vereinfachung der Honorarordnung geplant, andererseits Vervollständigungen und Präzisierungen. Ein Teil der Architekten findet die Honoraransätze für die heutigen Verhältnisse zu hoch, während ein anderer der Ansicht ist, dass die Ansätze zu niedrig sind.

Alle diese Ansichten sind von der Kommission mit der grössten Objektivität geprüft worden. Der Sprechende war bei Beginn der Verhandlungen der Auffassung, dass die Norm grundsätzlich geändert werden sollte, da er selbst immer wieder Schwierigkeiten hatte bei deren Anwendung. Die Revisionsarbeit hat ihn aber belehrt, dass diese Ansicht unrichtig war. Es hat sich gezeigt, dass die Honorarordnung doch die nötige Voraussetzung besitzt, um den an sie gestellten Anforderungen vollauf zu genügen, wenn sie auch keine perfekte Sache ist. Der beste Beweis hierfür liegt darin, dass die Honorarordnung seit 30 Jahren in Kraft ist und sich in den schwierigen Kriegs- und Nachkriegsjahren erfolgreich bewährt hat. Sie hat sich mit wenigen unbedeutenden Änderungen den gewaltigen Preisbewegungen der Baumaterialien usw., die in diesen Zeiten herrschten, angepasst. Es ist nicht möglich, alle vorkommenden Fälle zusammenzufassen.

Es scheint angebracht, bei der Klasseneinteilung einige wenige charakteristische Beispiele anzuführen, die der Honorarordnung genügend Freiheit lassen, um sie in dem speziellen Fall vernünftig anwenden zu können. Wichtig ist der Geist, nicht der tote Buchstabe. Verschiedene Kollegen waren der Meinung, dass wir entsprechend der heutigen Krisis und der allgemeinen Vermögensverminderung die Honoraransätze reduzieren sollten. Die grosse Mehrheit der Kommission hat sich aber auf einen andern Standpunkt gestellt, da das Honorar ohnehin mit den Schwankungen der Baupreise sinkt oder steigt und so automatisch sich den Lebenskosten anpasst. Der Sprechende ist der Auffassung, der Architekt habe nicht zu befürchten, dass der Bauherr aus Ersparnisgründen ohne ihn baut. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der Bauherr, der direkt mit dem Unternehmer verkehrt, letzten Endes immer wieder zum Architekten zurückkommt, sobald er bei der Abrechnung auf die gewohnten Schwierigkeiten stösst. Die Kommission hat deshalb beschlossen, den alten Aufbau beizubehalten und die Norm den jetzigen Verhältnissen anzupassen. Es scheint absolut gerechtfertigt, das Honorar für kleinere Bauten zu erhöhen, denn jeder Architekt weiss, dass diese Ansätze bis jetzt entschieden zu niedrig angesetzt waren. Es liegt kein Grund vor, dass der Architekt in Krisenzeiten für gewisse Bauten ein Honorar annehmen soll, das nicht einmal genügt, um seine allgemeinen Spesen zu decken. Der Sprechende empfiehlt den neuen Entwurf der D-V zur Annahme.

Arch. Naef teilt mit, dass die Sektion Zürich die Vorlage eingehend studiert habe und im allgemeinen damit einverstanden sei. Die Zürcher Delegierten möchten jedoch folgende Änderungen zur Berücksichtigung empfehlen:

1. Die Klassen sind vor der Aufzählung der ihnen zugeteilten Haustypen allgemein zu charakterisieren, eventuell unter Beziehung des Ausbauverhältnisses. Das Wort «einfach» soll nicht vorkommen. In Klasse I sollen in der Kostengruppe 10 bis 25,000.— die Prozentzahlen wegfallen, da nach Klasse II gerechnet werden soll.
2. Die Untertitel, Artikel und Absätze sollen einheitlich durchnummeriert werden.
3. Art. Ca 7. An Stelle von II ist I und an Stelle von III ist II zu setzen. Einzelne Innenräume in reicherer Ausführung sollen in Klasse III nicht extra honoriert werden, da sie zum Wesen der Bauten nach Klasse III gehören.
4. Art. D I. Die Honorarnorm soll alles Wissenswerte enthalten ohne Verweisung auf den Inhalt des Vertrages zwischen Bauherr und Architekt, da sie oft angewendet wird, ohne dass ein Normalvertrag schriftlich vereinbart ist.
5. Es soll ein Passus D 4 aufgenommen werden, der lautet: «Die Norm für die Honorierung architektonischer Arbeiten vom 27. Nov. 1898 und die zugehörigen Nachträge vom 12. September 1921 und 8. Oktober 1927 werden durch diese Honorarordnung ausser Kraft gesetzt.»

Arch. Hässig betont, dass der Normalvertrag No. 21 zwischen Bauherr und Architekt, der gleichzeitig mit der Honorarordnung behandelt werden muss, von der Normalienkommission ebenfalls entsprechend revidiert worden ist. Die Normalienkommission schlägt vor, im Gegensatz zu der Honorarordnung, im Vertrag das Ingenieurhonorar für die Bestimmung des Architektenhonorars von der Bausumme nicht abzuziehen. Der Sprechende

verliert ein an die Normalienkommission gerichtetes Schreiben von Arch. Pfliegard, der diesen Standpunkt begründet. Herr Hässig erwähnt ferner, dass einige Architekten eine Eingabe an das Central-Comité gerichtet haben, um es zu ersuchen, das Merkblatt zu den Honorarordnungen vom 16. August 1930 zu revidieren.

Präsident V i s c h e r betont, das C-C sei der Ansicht, dass die Delegierten-Versammlung über die Annahme oder Verwerfung der revidierten Honorarnorm einen Beschluss fassen sollte. Die neue Honorarordnung ist eingehend studiert worden und es dürfte sich wohl in der heutigen Vorlage die Meinung der grossen Mehrheit der Architekten kristallisieren. Der Normalvertrag dagegen könnte an die Normalienkommission zurückgewiesen werden, damit darin die Bestimmungen des Merkblattes berücksichtigt werden und dieses in Wegfall kommen kann.

Arch. S c h e n k e r unterstützt die Ansicht des C-C und ist grundsätzlich der Meinung, dass die Honorarordnung spruchreif ist. Die redaktionellen Abänderungen der Punkte, die noch zu Kritik Anlass geben, können vor der Herausgabe ohne weiteres vorgenommen werden. In der Honorarordnung sollte festgelegt werden, dass die Honorierung sämtlicher, irgendwie vorkommenden statischen Arbeiten Sache des Bauherrn und dass im Architektenhonorar keinerlei Entschädigung für eventuell durch den Architekten zu leistende statische Berechnungen inbegriffen sei. — Das Merkblatt soll jetzt verschwinden und die entsprechenden Bestimmungen sollen in den Normalvertrag zwischen Bauherr und Architekt aufgenommen werden. Der Sprechende teilt mit, dass die Sektion St. Gallen den Vertrag zwischen Bauherr und Architekt (Form. No. 21) von einem Juristen prüfen liess. Die Prüfung hat sich auf folgende Punkte bezogen: 1. Haftpflicht des Architekten. 2. Rechtliche Natur des Vertrages zwischen Bauherr und Architekt. 3. Rücktritt vom Vertrag. 4. Geistiges Eigentum.

Zu 1. soll im Vertrag deutlich gesagt werden, dass der Architekt nicht länger haftet, als der Unternehmer. Auch fehlt eine Bestimmung über die Anzeigepflicht für Mängel gegenüber dem Architekten, sofern dieser für Mängel haftbar gemacht werden kann. Eine Formulierung des entsprechenden Artikels wird der Normalienkommission unterbreitet.

Zu 2. Es herrscht eine gewisse Unklarheit darüber, unter welche gesetzlichen Vertragsbestimmungen das Verhältnis zwischen Architekt und Bauherr zu subsumieren ist, unter den Werkvertrag oder unter den Auftrag. Das ganze Vertragsverhältnis sollte grundsätzlich als Auftrag behandelt werden. Es wäre eventuell angebracht, im Schlussartikel die subsidäre Geltung der gesetzlichen Vorschriften über den Auftrag zu erwähnen.

Zu 3. Es sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, die den Rücktritt des Bauherrn vom Vertrag regelt.

Zu 4. Dieser Punkt wäre näher zu umschreiben.

Ing. Maillart würde es begrüßen, wenn die Abgrenzung zwischen der Aufgabe des Ingenieurs und derjenigen des Architekten genauer präzisiert würde. Der Sprechende ist der Auffassung, dass diese Abgrenzung im Interesse des Bauherrn ist. In dieser Beziehung ist die Formulierung von Art. 3 der Honorarordnung unklar. Ferner sollte in der Honorarordnung oder im Normalienvertrag zum Ausdruck gebracht werden, dass der Bauführer, bei der Ausführung der vom Ingenieur projektierten Arbeiten, diesem untersteht und die vom Ingenieur erteilten Weisungen zu erfüllen hat. — Ausserdem wäre es zu begrüßen, wenn die Uebersetzung in die anderen Landessprachen genau mit dem deutschen Text in Einklang gebracht würde.

Ing. Fritzsche stellt fest, dass das Merkblatt von der Delegierten-Versammlung vom 27. September 1930 in St. Gallen genehmigt worden ist und heute noch zu Recht besteht. Das Merkblatt darf unter keinen Umständen ohne weiteres verschwinden. Der Sprechende beantragt, dass die Normalienkommission bei Inangriffnahme der Revision des Normalvertrages eine Vertretung der Bauingenieure als beratende Instanz heranziehe, damit die Bauingenieure ihre Ansicht betr. der Aufnahme der Bestimmungen des Merkblattes in den Normalvertrag vertreten lassen können.

Arch. Meyer teilt mit, dass die Sektion Schaffhausen mit der Vorlage No. 102 prinzipiell einverstanden ist. Es wäre jedoch angebracht, in Art. 11 den Umbauzuschlag auf 50 Prozent zu erhöhen, mit Rücksicht darauf, dass die Umbauten in kleinen Ortschaften sehr viel Zeit in Anspruch nehmen.

Arch. Nager möchte die Aufmerksamkeit der Kommission auf die Frage der Veröffentlichung der Baupläne lenken. Es wäre angebracht, einen entsprechenden Hinweis in Art. 18 der Honorarordnung aufzunehmen.

Ing. Luder ist der Ansicht, dass der B. S. A. in Art. 1 des Vertrages zwischen Bauherr und Architekt, gleich wie in der Honorarordnung, ebenfalls erwähnt werden sollte. Die Norm sollte entsprechend der Entwicklung der neuen Bauweise aufge-

stellt werden, und nicht nach Ansichten, die vor 20 Jahren massgebend waren, aber heute vollständig veraltet sind. Insbesondere wäre eine klare Unterscheidung zwischen den Leistungen des Ingenieurs und des Architekten wünschenswert.

Arch. R i t t m e y e r ist der Auffassung, dass das Architektenhonorar speziell für Bauten auf dem Lande nicht erhöht werden sollte, wenn wir nicht riskieren wollen, dass der Bauherr zum Bautechniker geht. Ferner wäre es angebracht, auf die Frage der Provisionen volles Gewicht zu legen und den entsprechenden Artikel D 3 fett zu drucken.

Ing. Bolliger unterstützt die Ansicht des C-C und das Votum von Ing. Maillart und beantragt die Annahme der Honorarordnung, sowie die Berücksichtigung des Merkblattes im Normalvertrag zwischen Bauherr und Architekt. Zudem soll ein entsprechender Normalvertrag zwischen Bauherr und Ingenieur aufgestellt werden.

Präsident V i s c h e r antwortet, dass der Normalvertrag zwischen Bauherr und Ingenieur gleichzeitig mit der Revision der Honorarordnung für Ingenieurarbeiten behandelt wird und dass bereits ein Entwurf vorliege.

Arch. Nager stellt den Ordnungsantrag, zuerst über die Genehmigung der Honorarordnung für architektonische Arbeiten abzustimmen.

Ueber diesen Antrag wird abgestimmt und die neue Honorarordnung für architektonische Arbeiten mit 48 Ja angenommen, gegen 7 Stimmen, die auf Rückweisung an die Kommission lauten.

6. Revision der Formulare No. 23, 117, 118 und 119.

Arch. Hässig als Präsident der Normalienkommission erläutert jeweils die Vorlage.

Formular No. 23. Werkvertrag.

Arch. Hässig erwähnt, dass inzwischen noch der Vorschlag gemacht worden ist, auf Seite 4 die Worte «Art. 5» zu streichen.

Ing. Nydegger ist der Auffassung, dass man den Vertrag wie bisher ebensogut für Ingenieurbureaux als auch für Architektenbureaux vorsehen sollte, d. h. man sollte die gleiche Bezeichnung wie bisher beibehalten. Es gibt in der Praxis viele Ingenieurbureaux, die direkt Bauarbeiten vergeben. Gleichzeitig stellt er den Antrag, die Formulare 118 und 118a in ein einziges Formular zu vereinigen.

Das Formular No. 23 wird von der Versammlung genehmigt unter Berücksichtigung der gemachten Abänderungsvorschläge.

Formular No. 117: Leitsätze betr. das Submissionsverfahren bei Hoch- und Tiefbauten.

Ing. Dr. Brown ist der Ansicht, dass man in Art. 3 die Kosten für Kopien dem Bauherrn überbinden sollte, um nicht einen Widerspruch zu den entsprechenden Bedingungen des Normalvertrages aufzustellen.

Arch. Nager unterstützt die alte Redaktion von Artikel 3 dieses Formulars. Ernsthafte Unternehmer zahlen gerne die entsprechenden Kosten für die Pläne. Dem Bauherrn könnten sonst für unbeschränkte Abgabe von Planunterlagen grosse Kosten entstehen.

Ing. Ochsner ist der Auffassung, dass der in Art. 6 angegebene Termin von 3 Wochen zu kurz sei und verdoppelt werden sollte.

Ing. Blattner unterstützt diese Ansicht.

Es wird zur Abstimmung geschritten und die grosse Mehrheit erklärt sich mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung einverstanden.

Formular No. 118: Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Hochbauarbeiten.

Es wird beschlossen, die Diskussion von Traktandum 7, Revision des Formulars No. 118a: Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Tiefbauarbeiten, gleichzeitig mit Formular No. 118 vorzunehmen.

Formular No. 119: Bedingungen und Messvorschriften für Erd- und Maurerarbeiten.

Arch. Hässig weist insbesondere auf die Abänderungen der Art. 3, 5 und 6 hin, in denen die Dosierung entsprechend den neuen Eisenbetonbestimmungen pro Kubikmeter fertigen Beton festgelegt wird, und der Art. 10 und 11, die eine bessere Präzisierung erhalten haben.

Ing. Bolliger ist der Auffassung, dass die neue Redaktion von Art. 5 und 6 Anlass zu Streitigkeiten geben könnte und es besser wäre, mit Rücksicht auf die Verhältnisse auf der Baustelle die Zuschlagstoffmenge pro Kubikmeter Mörtel- bzw. Betongemisch — einheitlich auf 1100 Liter für alle Mörtel- und Betonqualitäten anzusetzen. Bei getrennter Anlieferung und Verwendung des Kieses und des Sandes, sollte das bezügliche Gesamtvolumen auf 1200 Liter festgesetzt werden.

Ing. Fritzsche beantragt, die vorgeschlagene Formulierung anzunehmen, mit Rücksicht darauf, dass die Hochbaunormalien möglichst im Einklang mit den neuen Eisenbetonvorschriften aufgestellt werden sollten.

Ing. R i e s c h würde es begrüßen, wenn in Art. 11 m) die Graben-Tiefe von 1,30 m an um 10 cm erhöht würde. Ferner sollte die Spriessung einkalkuliert werden.

Ing. R i e s e r würde die Dosierung mit Rücksicht auf die praktischen Erwägungen auf der Baustelle einheitlich belassen, wie in der alten Norm.

Es beteiligen sich ferner an der Diskussion: Ing. Luder, Arch. Nager und Ing. Nydegger.

Ing. Eichenberger stellt den Ordnungsantrag, die Abstimmung auf die nächste Delegierten-Versammlung zu verschieben, insbesondere mit Rücksicht darauf, dass die neuen Eisenbetonnormen noch nicht angenommen worden sind.

Arch. Naef schlägt vor, die Normen No. 118 und 118a in diese Verschiebung einzuschliessen. Es sollte versucht werden, die wenigen prinzipiellen Verschiedenheiten der beiden Normalien durch nochmalige Verhandlungen möglichst auszumerzen, damit schliesslich nur noch jene Differenzen bestehen bleiben, die den eigentlichen Unterschied zwischen Hoch- und Tiefbau begründen. Vielleicht dürfte es sogar gelingen, diese Arbeit bis zur Einigung auf ein gemeinsames Formular durchzuführen. Es spricht für die Güte der Normalien des S. I. A., dass sie in der Öffentlichkeit fast den Wert von Verordnungen geniessen. Unsere Normalien legen das fest, was in den Gesetzen «nach Ortsgebrauch» oder «nach Handwerksgebrauch» offen gelassen ist, und schaffen so in Zweifelsfällen Recht. Deshalb muss der S. I. A. strikte vermeiden, dass zweierlei Auslegungen möglich sind, was besonders in den Grenzgebieten zwischen Hoch- und Tiefbau sich unangenehm auswirken könnte.

Ing. Maillart unterstützt die Ansicht von Arch. Naef und schlägt vor, die beiden Normen No. 118 und 118a zusammenzuschmelzen.

Es wird zur Abstimmung geschritten und mit grosser Mehrheit beschlossen, die Formulare 118, 119 und 118a an die betr. Kommissionen zurückzuweisen, um sie nach nochmaliger Beratung einer nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Präsident Vischer ersucht die Delegierten, die das Wort ergriffen oder Anregungen zu machen haben, ihre Anträge dem Sekretariat zu Händen der entsprechenden Kommissionen schriftlich zuzustellen.

7. Revision des Formulars No. 118a: Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Tiefbauarbeiten.

Dieses Traktandum ist durch Abstimmung am Schluss von Trakt. 6 bereits erledigt worden.

8. Revision der Statuten der Sektionen Bern, Waadt und Tessin.

Präsident Vischer berichtet über die Revision dieser Statuten, die entsprechend Art. 29 der Statuten des Gesamtvereins durch eine Delegierten-Versammlung genehmigt werden müssen. Die vorgelegten Abänderungen bzw. neuen Statuten sind vom Sekretariat gründlich geprüft worden und dürften von der Delegierten-Versammlung ohne weiteres genehmigt werden. — Die Statuten der Sektion Tessin können ebenfalls genehmigt werden, vorausgesetzt, dass die vom C-C vorgeschlagenen Redaktionsänderungen vorgenommen werden.

Diese revidierten Statuten werden mit den Reserven des C-C betr. die Statuten der Sektion Tessin einstimmig genehmigt.

9. Revision des Reglementes der «S. I. A. Fachgruppe der Ingenieure für Stahl- und Eisenbetonbau».

Präsident Vischer teilt mit, dass die Revision des Reglementes der «S. I. A. Fachgruppe der Ingenieure für Stahl- und Eisenbetonbau» dadurch nötig geworden ist, dass die Fachgruppe, die bisher ausschliesslich Beton- und Eisenbetoningenieure zusammenfasste, ihre Tätigkeit auch auf das Gebiet des Eisenbaues ausgedehnt hat. Ferner wollte die Fachgruppe in ihren Statuten verankern, dass sie die nationale Organisation der Internationalen Vereinigung für Brücken- und Hochbau bildet.

Das neue Reglement der Fachgruppe wird stillschweigend genehmigt.

10. Frage des Titelschutzes.

Ing. Beuttner orientiert über die vom C-C in Erledigung des ihm an der letzten Delegierten-Versammlung vom 27. September 1930 in St. Gallen erteilten Auftrages unternommenen Schritte. Dieser Auftrag lautete:

a) Bereinigung des Mitgliederverzeichnisses;

b) Einführung des Titelschutzes für die Ingenieure und Architekten in Anlehnung an das Gesetz über die berufliche Ausbildung.

Zu a) ist vom Sekretariat an alle Mitglieder des S. I. A. ein Fragebogen gesandt worden, auf Grund welcher das Mitgliederverzeichnis durchgreifend bereinigt, umgebaut und ergänzt worden ist.

Zu b) wurde zuerst mit Herrn Bundesrat Schulthess Fühlung genommen, der uns mitteilte, dass er gegen unser Vorgehen keine prinzipiellen Einwendungen zu machen habe. Die geschichtliche Entwicklung des Gesetzes zeigt ferner, dass es zuerst vorgesehen war, in diesem Gesetz den E. T. H.-Titel zu berücksichtigen, was aber nach der wohlbegründeten Meinung des Eidg. Schulrates wieder fallen gelassen wurde. Die erste Vernehmlassung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit geschah mit dem damaligen Direktor Pfister, der besonders auf die Möglichkeit der Aufstellung eines Anhangsgesetzes an das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung hinwies, in der Meinung, dass dagegen in der Bundesversammlung keine grosse Opposition entstehen würde, da sich das Prinzip des Titelschutzes nunmehr durchgesetzt hat. Das C-C stellt sich auf den Standpunkt, dass vor allem das Ergebnis wichtig ist, und nicht das Gesetz, auf das wir uns stützen, um unser Ziel zu erreichen. Das C-C hat aus diesem Grunde am 1. August 1931 eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet. Herr Bundesrat Schulthess empfing dann am 3. November 1931 eine Delegation, bestehend aus Vertretern des S. I. A., des Eidg. Schulrates und der Ecole d'Ingénieurs in Lausanne. Anlässlich dieser Konferenz äusserte das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit gewisse Bedenken, insbesondere weil sich das Gesetz auf Berufsverbände stützt und der S. I. A. nicht ohne weiteres als ein solcher betrachtet werden kann. Herr Prof. von Waldkirch wurde vom C-C als juristischer Berater zugezogen, um von ihm ebenfalls Vorschläge zu erhalten, wie der Titelschutz auf anderem Wege erreicht werden könnte, falls sich dies nicht in Anlehnung an das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung als durchführbar erweisen sollte. Es zeigte sich, dass ein Erfolg nur dann in greifbare Nähe rücken würde, wenn es gelingt, den Titelschutz auf Grund eines bestehenden Gesetzes zu erzielen. Dabei stellt sich das C-C auf den Standpunkt, dass eine Sanierung der jetzigen Lage nur durch die Einführung eines Titelschutzes für die Berufsbezeichnung «Ingenieur» und «Architekt» ohne Anhängsel erzielt würde. Falls die Bundesbehörden dieses Begehren ablehnen, wäre es angebracht, auf den Schutz eines andern Titels, wie z. B. «dipl. Ing.» oder «dipl. Arch.» überhaupt zu verzichten.

Präsident Vischer möchte u. a. die grossen Schwierigkeiten hervorheben, die für den S. I. A. entstanden, wenn er sich als Berufsverband konstituieren müsste. Mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten wurde eine Lösung gesucht, die dem S. I. A. erlaubt, sein bisheriges Gefüge und seine Organisation beizubehalten. Dies könnte erreicht werden durch die Bildung eines Spitzenverbandes, bestehend aus dem S. I. A., dem B. S. A. und der A. S. I. C., der als Berufsverband entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes Geltung hätte. Die heutige Diskussion hat nur den Zweck, die Delegierten allgemein zu orientieren und ihr Einverständnis mit den bisherigen und weiter beabsichtigten Schritten des C-C zu erlangen. Das C-C muss hinter sich eine geschlossene Meinung der Delegiertenversammlung haben, um in seinem weiteren Vorgehen eine entschiedene Haltung einnehmen zu können.

Generaldirektor Paschoud fasst das bisherige Vorgehen des C-C in französischer Sprache zusammen und erinnert an seine erste persönliche Fühlungnahme mit Bundesrat Schulthess. Der Sprechende skizziert ferner die anschließenden Verhandlungen mit Herrn Direktor Pfister vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, sowie mit Herrn Bundesrat Schulthess und erörtert die Hauptpunkte der Eingabe des C-C an den Bundesrat. Das Hauptziel unserer Bestrebungen liegt darin, den Schutz der Titel «Ingenieur» und «Architekt» ohne Anhängsel durchzusetzen. Dagegen wird eingewendet, dass diese Bezeichnungen keine Titel, sondern Berufsbezeichnungen geworden sind. Das C-C stellt sich aber auf einen andern Standpunkt, indem es der Auffassung ist, dass diese Bezeichnungen eine gewisse Bildung und technische Kenntnisse voraussetzen, weshalb sie unbedingt als Titel gelten sollten. Unser Vorgehen, den Titelschutz in Anlehnung an das bestehende Gesetz über die berufliche Ausbildung zu erzielen, hat den grossen Vorteil, dass ein Erfolg in kürzerer Zeit möglich wäre. Die Ausarbeitung eines besonderen Gesetzes würde 20 bis 25 Jahre erfordern. Die Schwierigkeiten, denen ähnliche Bestrebungen im Auslande begegnet sind, haben die grossen Vorteile gezeigt, die sich uns bieten, wenn wir uns auf ein bestehendes Ge-

setz stützen können. Ein grosser Vorteil für den S. I. A. liegt in der Möglichkeit, durch die Gründung eines Spitzenverbandes im Sinne des Gesetzes über die berufliche Ausbildung, seine Organisation intakt erhalten zu können.

Prof. Baeschlin teilt die Auffassung, dass wir unbedingt an dem Vorschlag des C-C, die Titel «Ingenieur» und «Architekt» ohne Anhängsel zu schützen, festhalten müssen und bei unsern Schritten bei den Behörden die Interessen des Landes an einer entsprechenden Sanierung in den Vordergrund rücken sollten. Wenn wir Erfolg haben wollen, so müssen wir das allgemein volkswirtschaftliche Interesse heranziehen.

Ing. Eichenberger erinnert, dass die Sektion Bern seinerzeit die Frage des Titelschutzes aufgeworfen hat und sich damals schon bewusst war, dass die Erreichung eines positiven Zieles viel Zeit in Anspruch nehmen werde. Dabei war die Sektion Bern von Anfang an der Meinung, nur die Titel «Ingenieur» und «Architekt» ohne Anhängsel zu schützen. Im Volke hat sich der Begriff verankert, dass der Ingenieur derjenige ist, der Bauten ausführt. Damit könnte man dank des Titelschutzes indirekt einen Berufsschutz einführen. Die Ingenieure und Architekten sind berechtigt, den guten Willen seitens der Behörden zu verlangen. Es wäre besonders zu begrüssen, wenn es dem C-C gelänge, die weitere Mitarbeit des Herrn Generaldirektors Paschoud dem S. I. A. zu sichern.

Schulratspräsident Rohm erklärt sich mit dem Titelschutz für Ingenieur und Architekt einverstanden. Die Eidg. Technische Hochschule könnte zunächst in diesem Titelschutz eine gewisse Konkurrenzierung erblicken, sie muss aber auch an eine grosse Anzahl von Absolventen denken, die die Hochschule ohne Diplom verlassen haben. Diesen wäre somit ermöglicht, den Titel und in der Praxis eine gewisse Qualifizierung entsprechend den gemachten Studien zu erwerben. Die Vorteile des vom S. I. A. angestrebten Titelschutzes überwiegen reichlich die Nachteile. Der Sprechende hat selbst an der Konferenz mit Bundesrat Schulthess teilgenommen und sichert dem S. I. A. auch seine Unterstützung zu. Es wäre vielleicht besser gewesen, wenn den Delegierten heute eine definitive Vorlage hätte unterbreitet werden können, statt der nur als Diskussionsbasis dienenden Mitteilungen. Zwei wichtige Punkte müssen hervorgehoben werden, nämlich: Die Frage des Titels und die Frage der Prüfung. — Was den Titel anbetrifft, könnte sich die Technische Hochschule keinesfalls mit dem Schutz der Titel «dipl. Ingenieur» und «dipl. Architekt» einverstanden erklären. Diese Titel in Begleitung der Bezeichnung E. T. H. sollen ausschliesslich den Absolventen der Hochschule reserviert werden. — Was die Prüfungen anbetrifft, wäre es angebracht, die gleichen Bedingungen zu stellen, wie sie für die Aufnahme der neuen Mitglieder in den S. I. A. bestehen. Der Sprechende erwähnt gemachte Erfahrungen in Oesterreich, wo zu enge Aufnahmebedingungen zu Misstimmungen in den Fachkreisen geführt haben. Es wäre ferner noch zu prüfen, ob die Grundsätze des B. S. A. und der A. S. I. C. jenen des S. I. A. entsprechen, damit die drei Verbände ohne weiteres in den selben Spitzenverband vereinigt werden können. Auf alle Fälle sollte der S. I. A. hierbei das Uebergewicht behalten, mit Rücksicht darauf, dass er fast alle Ingenieure und Architekten der Schweiz zusammenfasst.

Ing. Ziegler möchte streng unterscheiden zwischen Titel- und Berufsschutz. Seiner Ansicht nach sind die Bezeichnungen Ingenieur und Architekt keine Titel mehr, sondern reine Berufsbezeichnungen geworden. Es sind insbesondere viele Architekten in der Schweiz, die sich den Titel Architekt anmassen, ohne irgendwelchen entsprechenden Studiengang durchgemacht zu haben. Wir sollten in erster Linie darauf drängen, dass die Bezeichnungen «Ingenieur» und «Architekt» von den Behörden als Titel anerkannt werden.

Ing. Dr. Stucky weist darauf hin, dass der S. I. A. in dem in Aussicht genommenen Spitzenverband eine hervorragende Stellung einnehmen sollte. Es dürfte eventuell angebracht sein, in dem Entwurf des Gemeinschaftsvertrages die Zahl der Vertreter des S. I. A. gegenüber jener der anderen Organisationen entsprechend zu erhöhen.

Ing. Jegher hält es für notwendig, die der Delegiertenversammlung unterbreiteten Vorlagen (Entwürfe für einen Gemeinschaftsvertrag für die Organisation eines Spitzenverbandes und ein Reglement für die Technische Prüfungsgemeinschaft) mit den Hochschulen zu besprechen.

Präsident Vischer bestätigt, dass das C-C die Vorlage im Einvernehmen mit den Hochschulen und mit dem Volkswirtschaftsdepartement bereinigen wird, und teilt mit, dass die den Delegierten unterbreiteten Vorlagen erst kürzlich eingegangen sind und nur zur Orientierung der Sektionen dem Kommentar der D-V-Traktanden beigelegt wurden. Es ist selbstverständlich, dass

einer spätern Delegiertenversammlung der definitive Entwurf zu gegebener Zeit zur Behandlung vorgelegt wird.

Die Delegiertenversammlung sollte heute grundsätzlich beschliessen: 1. welche Titel geschützt werden sollen; 2. ob ein Spitzenverband, bestehend aus dem S. I. A., dem B. S. A. und der A. S. I. C., als Berufsverband im Sinne des Gesetzes eingeführt werden soll.

Auf Antrag von Ing. Dr. Brown wird zur Abstimmung geschritten. Diese ergibt: 1. Die D-V beschliesst einstimmig, an dem Grundsatz festzuhalten, nur die Titel «Ingenieur» und «Architekt» ohne Anhängsel gesetzlich schützen zu lassen. 2. Die D-V beschliesst einstimmig, die Gründung eines Spitzenverbandes im Sinne der vorangegangenen Voten in Aussicht zu nehmen.

11. Umfrage und Verschiedenes.

a) Ernennung eines Ehrenmitgliedes: Ing. Savary teilt mit, dass die Sektion Waadt zu den bereits ernannten 7 Ehrenmitgliedern Herrn Prof. Dr. Lugeon als neues Ehrenmitglied zur Wahl durch die D-V empfiehlt. Prof. Dr. Lugeon ist seit 30 Jahren Mitglied des S. I. A. und steht durch seine zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten, wie durch seine erfolgreiche praktische Tätigkeit nicht nur im eigenen Lande, sondern auch im Ausland in hohem Ansehen. Damit hat Prof. Dr. Lugeon der schweizerischen Technik in weitem Masse gedient, und seine hohen Verdienste rechtfertigen es, ihn zum Ehrenmitglied zu ernennen. Präsident Vischer teilt mit, dass das C-C die vorgesehene Ehrung von Herrn Prof. Dr. Lugeon warm empfiehlt. Diese Ehrung gilt nicht nur dem Gelehrten, sondern in erster Linie dem hervorragenden Mitarbeiter der Ingenieure bei der Herstellung grosser Werke in der Schweiz und im Auslande. Der Antrag der Sektion Waadt wird einstimmig angenommen. Herr Prof. Dr. Lugeon wird der Generalversammlung zur Wahl als Ehrenmitglied empfohlen.

b) Praxisjahr für Architektur-Studierende an der E. T. H.:

Präsident Vischer gibt bekannt, dass diese Frage auf die Initiative des Eidg. Schulrates und speziell dessen Mitgliedes Arch. N. Hartmann in St. Moritz aufgegriffen worden ist und kürzlich in einer Sitzung, an der ausser S. I. A.-Vertretern, Vertreter des B. S. A., des Baumeisterverbandes und der Behörden teilgenommen haben, besprochen worden ist. Es zeigt sich immer mehr, dass eine gewisse Praxis, die in die Schuljahre eingefügt werden soll, im Interesse einer besseren Ausbildung der jungen Architekten ist. Ein solches Praxisjahr kann aber nur dann vorgeschrieben werden, wenn wirklich eine entsprechende Möglichkeit zur Erlernung der Praxis vorhanden ist. Es ist gedacht, dass die Behörden dem Architekten oder Unternehmer bei Erteilung eines grösseren Auftrages die Verpflichtung überbinden, Studierende als Praktikanten aufzunehmen. Es liegen schon Entwürfe vor für einen Volontärvertrag zwischen dem Studierenden und dem Arbeitgeber. Es handelt sich aber vorläufig nur darum, dass die D-V ihr prinzipielles Einverständnis mit diesen Massnahmen gibt. In gewissen Fällen wird diese Verpflichtung eine Mehrbelastung für die Architekten bringen, aber eine bessere Ausbildung der kommenden Berufsgeneration liegt im Interesse aller Kollegen.

Ing. C. Jegher, als Generalsekretär der G. E. P., die zwar in dieser Sache nicht begrüsst wurde, teilt mit, dass es sich hierbei um die Verwirklichung eines Postulates der G. E. P. handelt, die in ihrer Urabstimmung über die Ausbildungsziele schon 1916 mit starker Betonung das Praxisjahr besonders für Architekten, Bau- und Maschinen-Ingenieure als wünschbar erklärt hatte. Die heutigen Bestrebungen zur Realisierung ihres damaligen Postulates des Praktikantenjahres kann somit die G. E. P. nur begrüssen.

Die D-V erklärt sich einstimmig mit diesen Massnahmen einverstanden.

c) Generalversammlung V. D. I. 1933.

Ing. Dr. Brown teilt mit, dass der V. D. I. beabsichtigt, seine Generalversammlung 1933 am Bodensee abzuhalten. Es wäre eventuell angebracht, wenn der S. I. A. den V. D. I. veranlassen würde, einen Teil seiner Tagung in der Schweiz zu verbringen. Dies wäre besonders mit Rücksicht auf die sehr engen Beziehungen der Sektionen der Ostschweiz mit dem Bodenseebezirksverein begrüssenswert.

Der Präsident nimmt diesen Vorschlag entgegen, der in dieser oder einer andern Form vom C-C gerne berücksichtigt werden wird.

Schluss der Sitzung 12.30 Uhr.

Zürich, den 10. Oktober 1932.

Der Protokollführer:
P. E. Soutter.